Merkblatt der Stadt Lörrach

zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

Wenn bei Grabarbeiten im öffentlichen Bereich Bäume und Grünanlagen berührt werden, ist vor Baubeginn der Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe, Hartmattenstraße 18, 79539 Lörrach, Telefon 07621/415-624 oder 0175/9396719, zu informieren und eine Ortsbesichtigung zu vereinbaren. Hierbei wird vom Eigenbetrieb Stadtgrün festgelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bepflanzung erfolgen müssen. Ferner ist der Eigenbetrieb Stadtgrün unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Bauphase Schwierigkeiten auftreten. Über das Bauende ist der Eigenbetrieb ebenfalls zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind die Vorschriften der DIN 18920 der RAS-LP 4 sowie der ZTV-Baumpflege einzuhalten. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. **Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen**
   Eine Entfernung darf nur mit Zustimmung des Eigenbetriebs Stadtgrün erfolgen. Gegebenenfalls wird von diesem eine Umpflanzung vorgenommen.
   Während der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres ist bei Schnitt- und Fällarbeiten vom Unternehmer eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (BNatSchG§39).

2. **Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden**
   Zum Schutz gegen mechanische Schäden sind Bäume im Baubereich durch einen mindestens 1,80 m hohen Zaun aus Holzbrettern, Bauzäunen oder ähnlichem zu schützen. Er soll den ganzen Wurzelbereich umschließen. Bei schmalkronigen Bäumen soll der Schutzzaun 5 m über die Kronentraufe hinausgehen.
   Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereiches nicht möglich, ist der Stamm mit einer mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen, die gegen den Stamm z. B. mit Autoreifen oder Schaumgummistreifen abgepolstert werden muss. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Baumkrone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen. Müssen Äste entfernt werden, wird dies vom Eigenbetrieb Stadtgrün durchgeführt.

3. **Schutz des Wurzelbereiches**
   Erdarbeiten im Wurzelbereich sind unter Schonung des Wurzelwerkes in Handschachtung nach Angabe des Eigenbetriebs Stadtgrün durchzuführen. Nach Fertigstellung der Handschachtung und, bei länger andauernden Baumaßnahmen, vor Wiederverfüllung der Gräben, ist ein Ortstermin mit dem Eigenbetrieb Stadtgrün zu vereinbaren.

   Gräben dürfen nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Beim Verlegen von Leitungen sind starke Wurzeln (größer als 3 cm Durchmesser) zu unterfahren.
   Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser größer als 3 cm nicht durchtrennt werden. Wurzelverletzungen sind zu vermeiden. Ist ein Abtrennen von Wurzeln notwendig, wird diese Arbeit vom Eigenbetrieb Stadtgrün durchgeführt. Falls

Beschädigungen des Wurzelwerkes aufgetreten sind, ist unverzüglich der Eigenbetrieb Stadtgrün zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich vorläufig einzustellen. Bei Baugruben, die langfristig geöffnet bleiben, sind die Wurzeln gegen Austrocknung und Frosteinwirkung mindestens durch eine Abdeckung zu schützen. Im Regelfall sollte ein Wurzelvorhang erstellt werden.
Das die Bäume und Sträucher umgebende Erdreich darf weder abgetragen, angeschüttet und als Lagerstätte für Baustoffe oder als Parkierungsfläche für Fahrzeuge oder Baumaschinen genutzt werden. Unter Bäumen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet und keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen oder andere chemische Stoffe gelagert werden. In der Nähe von Bäumen und Anpflanzungen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden. Baustellenverkehr ist im Bereich der Wurzeln grundsätzlich verboten. Sofern kurzfristige Belastungen des Wurzelbereiches (max. vier Wochen) nicht zu vermeiden sind, ist zum Schutz gegen Bodenverdichtungen eine Überbrückung (z. B. Kiesschicht von ca. 20 cm mit Bohlenauflage) zu verlegen. Im Wurzelbereich sollen keine Gründungen vorgenommen werden. Wenn dies im Einzelfall nicht zu vermeiden ist, müssen statt durchgehender Fundamente Punktfundamente errichtet werden. Der lichte Abstand der Stützen muss mindestens 1,50 m betragen, zum Stammfuß muss ein Mindestabstand von 2,50 m eingehalten werden. Die Fundamente müssen so angeordnet werden, dass Wurzeln mit wichtiger statischer Funktion erhalten bleiben.

4. Planierungsarbeiten und Geländeveränderungen

Soweit im Umfeld von Bäumen Änderungen am Gelände notwendig werden, darf dies nur nach Absprache mit dem Eigenbetrieb Stadtgrün erfolgen.

5. Rekultivierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen und die Erdfläche zu reinigen. Soweit es notwendig wird, das Erdreich im Umfeld von Bäumen und Sträuchern zu lockern oder zu verbessern, erfolgt dies nach Absprache durch den Eigenbetrieb Stadtgrün oder die bauausführende Firma.

6. Schadensersatz

Für Schäden an Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen wird Schadensersatz geltend gemacht. Die Schätzung des Schadens erfolgt durch einen vereidigten Sachverständigen für Baumpflege. Die Kosten für die Schätzung trägt der Verursacher. '

7. Kosten

Sämtliche Sanierungs-, Schutz-, Umpflanzungs- und Pflegemaßnahmen, die durch den Eigenbetrieb Stadtgrün durchgeführt werden, erfolgen auf Kosten der bauausführenden Firma.

Oktober
2022

Stadt Lörrach
Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe
Betriebsteil Stadtgrün

Schutz

bei Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen im Wurzelbereich

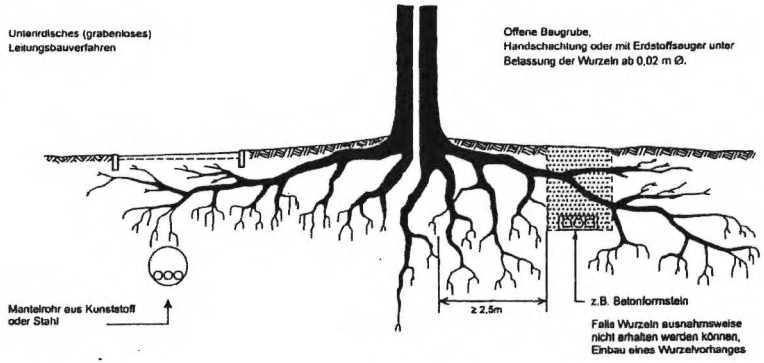

Schutz

des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun

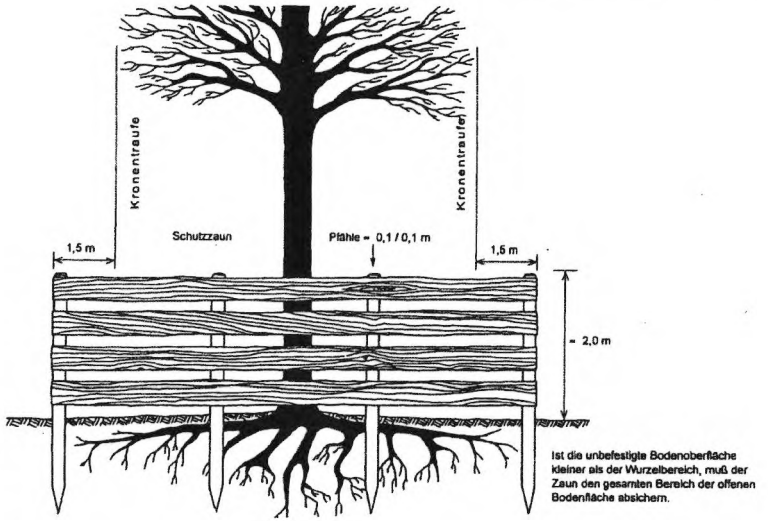

Schadensbegrenzung

bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich
Nur nach besonderer Erlaubnis. Schutzzaun Pflicht!

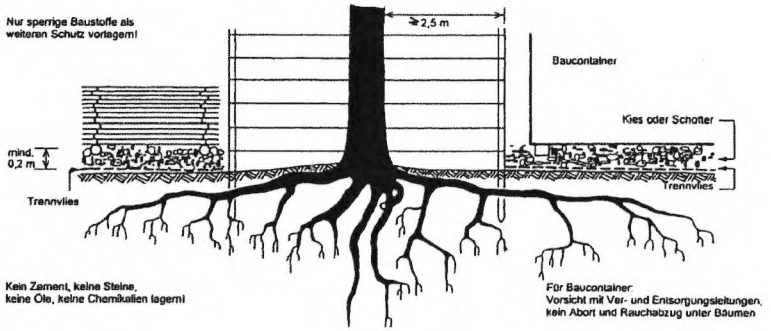

Schadensbegrenzung

bei Abgrabung im Wurzelbereich
durch Wurzelvorhang

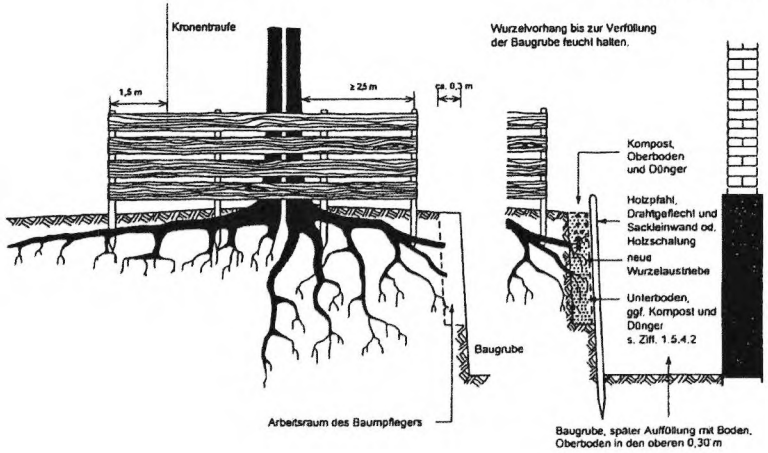

Quelle: RAS-LP 4